

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 88/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdenghe sowie die ehrenamtliche Richterin Link und den ehrenamtlichen Richter Lippert beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Januar 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 18. Januar 2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Nach dem schlüssigen Gutachten des Dr. G. nach Aktenlage vom 18. Oktober 2005 leide die Klägerin an chronischer Hepatitis C mit leichter bis mäßiger entzündlicher Aktivität ohne Beeinträchtigung der Leberfunktion, Autoimmunthyreoiditis, Zustand nach Cholezystektomie, multiplen Arthralgien auf der Basis degenerativer Veränderungen sowie einer Persönlichkeitsfehlentwicklung. Zwar sei die Klägerin dadurch in der Ausübung ihres erlernten Berufs als Krankenschwester eingeschränkt; sie könne nicht mehr im operativen Bereich eines Krankenhauses oder auf der Intensivstation arbeiten. Die Erkrankungen hinderten sie aber nicht, bei Beachtung von - im Einzelnen genannten - Leistungseinschränkungen körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten vollschichtig zu verrichten. Sie sei auch nicht berufsunfähig. Insbesondere komme die Tätigkeit einer Krankenschwester in Kurkliniken, Sanatorien oder Rehabilitationseinrichtungen in Betracht. Sie habe auch keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, weil sie noch über ein vollschichtiges Leistungsvermögen von acht Stunden verfüge.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler. Das LSG sei ihrem Beweisantrag, der in der mündlichen Verhandlung wiederholt worden sei, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Sie habe im Schriftsatz vom 28. Dezember 2005, als sie anwaltlich noch nicht vertreten gewesen sei, beantragt, im Hinblick auf die festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen, insbesondere die aggressive Hepatitis C, von Amts wegen ein internistisches Gutachten zur Frage einzuholen, in welchem Ausmaß ein gesundheitliches Leistungsvermögen quantitativ und qualitativ eingeschränkt sei.

II

- 3 1. Soweit sie die Darlegungserfordernisse erfüllt, ist die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin nicht begründet.
- 4 Zwar stellt es einen Revisionszulassungsgrund dar, wenn das LSG ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Ein derartiger Beweisantrag kann jedoch nicht festgestellt werden.



- 5 Denn als Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann nur ein solcher gewertet werden, der entweder im Berufungsurteil erwähnt ist oder im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung - und sei es hilfsweise - gestellt, wiederholt oder in Bezug genommen wurde. Nur ein derartiger Beweisantrag erfüllt die insoweit maßgebliche Warnfunktion und führt der Tatsacheninstanz vor Augen, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt als nicht erfüllt ansieht (stRspr des BSG, vgl BSG vom 18. September 2003, SozR 4-1500 § 160 Nr 1; BSG vom 5. März 2002, SozR 3-1500 § 160 Nr 35; BSG vom 1. Februar 2000, SozR 3-1500 § 160 Nr 29).
- 6 Diese Voraussetzungen sind im Falle der Klägerin jedoch nicht erfüllt. Das Berufungsurteil geht auf einen Beweisantrag der Klägerin nicht ein; auch die Niederschrift über die Verhandlung vor dem LSG am 18. Januar 2006 weist lediglich einen Sachantrag der Klägerin aus, nicht jedoch den behaupteten Beweisantrag. Lediglich vor der Antragstellung ist im Protokoll vermerkt: "Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt nach telefonischer Rücksprache mit der Klägerin: Nach telefonischer Rücksprache ist die Klägerin mit dem Gutachten des Dr. G. nicht einverstanden und möchte ein Gutachten von einem Internisten. Die Klägerin wäre unter der Bedingung, dass ein weiteres internistisches Gutachten eingeholt wird, in dem ihre Hepatitis C als Erkrankung akzeptiert werde, zu einer neurologisch-psychiatrischen Begutachtung bereit." Hierin kann kein formeller Beweisantrag (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN) gesehen werden, sondern nur eine Beweis Anregung, zumal der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die ursprüngliche Formulierung, die Klägerin "möchte" (Konjunktiv II von "mögen") ein internistisches Gutachten, nicht in deutlicherer Gestaltung seinem Sachantrag als Hilfsantrag hinzugefügt hat. Auch das LSG erwähnt in seinem Urteil keinen Beweisantrag der Klägerin. Daraus, dass es ausführt, es sehe keine Veranlassung zu weiterer Sachaufklärung, kann nicht auf einen solchen geschlossen werden.
- 7 Schließlich ist weder aus den Akten noch aus dem Vortrag der Klägerin ersichtlich, dass sie in der mündlichen Verhandlung die Protokollierung eines Beweisantrags oder aber danach eine Protokollergänzung oder -berichtigung beantragt hätte (vgl BSG vom 15. Februar 1988, SozR 1500 § 160 Nr 64 S 68).
- 8 2. Die weiteren Rügen der Klägerin sind schon deshalb nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen, weil sie den formellen Anforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerecht werden.
- 9 Soweit die Klägerin einen Verfahrensfehler darin erblickt, dass das LSG das am 18. Oktober 2005 erstellte Gutachten des Dr. G. verwertet habe, obwohl er bereits einmal ein Gutachten erstellt habe und deshalb bei der Erstellung des zweiten Gutachtens befangen gewesen sei, hat sie bereits nicht dargetan, die Befürchtung der Befangenheit gegenüber dem Sachverständigen als Hilfsperson des Gerichts in rechtlich beachtlicher Weise, dh auch fristgerecht, zum



Ausdruck gebracht zu haben. Gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 406 Abs 2 Satz 1 Alt 2 der Zivilprozessordnung kann eine Ablehnung wegen Befangenheit regelmäßig nur innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung bzw Zustellung des Beweisbeschlusses erfolgen. Ausnahmen lässt Abs 2 Satz 2 der Vorschrift nur zu, wenn der Kläger ohne Verschulden gehindert war, den Ablehnungsgrund früher mitzuteilen. Die Klägerin trägt aber gerade nicht vor, den Sachverständigen in diesem Sinne fristgerecht abgelehnt zu haben oder an einer früheren Ablehnung gehindert gewesen zu sein.

- 10 Soweit die Klägerin mit ihrem Vortrag eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils angreifen möchte, kann ihre Verfahrensrüge keinen Erfolg haben. Denn die Überprüfung der Sachentscheidung als solche kann nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

